

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 28. Februar 1980

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1980 und 1981. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1980 und 1981 (Haushaltsrichtlinien 1980 und 1981). — Warnung.

Nr. 47

Ord. 15. 2. 80

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1980 und 1981

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1980 und 1981 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1980 und 1981 Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.

Nr. 48

Ord. 15. 2. 80

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1980 und 1981 (Haushaltsrichtlinien 1980 und 1981)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der römisch-kath. Kirchensteuer sind das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (Amtsbl. S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg — KiStO in der Fassung vom 25. Juli 1978 (Amtsbl. S. 407).

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne, über die der zuständige Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat Beschluß zu fassen

hat, ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 a KiStG, § 18 KiStG und § 3 Abs. 1 KiStO wird die Kirchensteuer vom Einkommen in Form des Zuschlags zur Einkommen- und Lohnsteuer als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

II. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 15. Dezember 1979 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1980 und 1981 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden in Höhe von 45 v. H. am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 30 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1980 und 1981 vom 7. Februar 1980 (Amtsbl. S. 303) unter Berücksichtigung einer Punktquote von 588 DM berechnet werden;
- b) 15 v. H. als Ausgleichstockzuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden an die Kirchengemeinden 1980 und 1981 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen geleistet. Die Anteile, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den Erhebungsbogen ermittelt werden, sind als Jahresbeträge in den Darstellungen ausgewiesen. Diese Jahresbeträge sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen gem. Ziffer 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt in der Regel bei Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans. Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht an die einzelnen Kirchengemeinden, sondern an die Gesamtkirchengemeinde geleistet.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (siehe Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

III. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

IV. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1980 und 1981 kein Kirchgeld erhoben.

V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1980 und 1981

1. Vorbemerkungen

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1980 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1980 und 1981 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien neue Haushaltspläne aufzustellen und über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) zu beschließen.

Die Aufstellung von Haushaltsplänen zum Betrieb der Kindergärten ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan (Einzelplan 50) Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindergärten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestation). Für diese Einrichtungen sind eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Wenn Umlagen für einen Pfarrverband zu entrichten sind, hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Da die Haushaltspläne der Pfarrverbände für die Kirchengemeindehaushaltspläne bedeutsam sind, müssen sie bevorzugt aufgestellt werden.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist wenigstens in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erzb. Ordinariat bestimmt.

2. Klingelbeutelrechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle Verwaltungs-, Kult- und Baukosten. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung

aktiviert werden. Der „Klingelbeutelrechnung“ kommt daher keine Bedeutung mehr zu. Sie soll — soweit nicht bereits geschehen — ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Pfarrvorstandes. Einnahmen und Ausgaben für caritative Zwecke können über das Kollektenbuch abgewickelt werden.

3. Darstellungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Darstellungen werden in je zweifacher Ausfertigung übersandt, und zwar:

- a) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden den zuständigen Stiftungsräten,
- b) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden den zuständigen Verrechnungsstellen.

4. Haushaltsplanvordrucke

Zur Aufstellung der Haushaltspläne stehen folgende Formulare zur Verfügung und können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH, Postfach 21 01 66, 7500 Karlsruhe 21, bezogen werden:

- Nr. 2900 (2930) Titelbogen mit Vorbemerkungen
Dieser Vordruck wurde neugefaßt und ist von Kirchengemeinden zu verwenden, die Zuschüsse aus dem Ausgleichstock sowie Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen benötigen und / oder hauptberufliche Stellen mit 20 Wochenstunden und mehr (ohne Sonderhaushalte) ausweisen. Bei den übrigen Kirchengemeinden kann der bisherige Vordruck verwendet werden.
- Nr. 2910 (2931) Allgemeiner Teil
- Nr. 2920 (2932) Kirchengemeinde — Haushaltsplan
- Nr. 2990 (2934) Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden
- Nr. 2991 (2935) Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden
- Nr. 2930 (2820) Kindergarten — Haushaltsplan
- Nr. 2931 (2821) Übersicht über die Kindergarten-Personalkosten
- Nr. 2940 (2822) Krankenstation — Haushaltsplan

Es werden für ein Haushaltsplan-Exemplar benötigt:

- a) von Kirchengemeinden mit einer Rechnung die Vordrucke Nr. 2900, 2920, 2990 sowie ggf. 2930, 2931 und 2940
- b) von Kirchengemeinden mit mehreren Rechnungen die Vordrucke Nr. 2900, 2910, 2990 und je Rechnung Nr. 2920 sowie ggf. 2930, 2931 und 2940
- c) von Gesamtkirchengemeinden die Vordrucke Nr. 2900, 2910, 2991 und je Rechnung Nr. 2920 sowie ggf. 2930, 2931 und 2940

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Für den Haushaltszeitraum 1980 und 1981 wurde die Punktquote der Schlüsselzuweisung von 540 DM auf 588 DM erhöht. Dadurch können die Kirchengemeinden die Aufgaben des ordentlichen Haushalts in der Regel aus eigener Kraft erfüllen.

Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden nur nach Bedarfsprüfung durch das Erzb. Ordinariat und ggf. nach Vorlage von Rechnungsunterlagen der Jahre 1978 und 1979 gewährt. **Auf Zuwendungen aus dem Ausgleichstock besteht kein Rechtsanspruch.**

Bei den Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter können für allgemeine Gehaltserhöhungen jährlich 5,5% veranschlagt werden.

Bei der Planung neuer bzw. zusätzlicher Personalaufwendungen sind die pastoralen Notwendigkeiten und die langfristigen finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzb. Ordinariat Freiburg

Die Haushaltspläne sind alsbald aufzustellen. Haushaltspläne, die trotz sparsamer Planung nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzb. Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in einer Anlage zu erläutern.

Der endgültige Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzb. Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft hat.

Die „Öffentliche Bekanntmachung“ mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1980 und 1981 an das Erzb. Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1980 festgesetzt.

VI. Berechnung der Haushaltsplanansätze und Ausfüllung der Haushaltsplanvordrucke

1. Vorbemerkungen

- a) Die Zahl der Katholiken ist der Darstellung zu entnehmen.
- b) Um die Angaben in den Erhebungsbogen auf Vollständigkeit hin überprüfen zu können, wird Wert darauf gelegt, daß die kirchlichen Gebäude (z. B. Pfarrkirche, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Gemeindehaus,

Pfarrheim, Jugendheim und Kindergarten) vollständig aufgeführt werden. Auch die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind anzugeben.

- c) Alle Schulden, Betriebsmittel und Rücklagen sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses für 1978 und 1979 in den Vorbemerkungen, Buchstabe g und h anzugeben. Dies ist zur Beurteilung der Finanzsituation der Kirchengemeinden notwendig.

Vorhandene Mittel — ausgenommen zweckgebundene Sammelerträge und Spenden — können den Rücklagen nur zugeführt werden, wenn sie als solche unter HHSt. 70 in Ansatz gebracht wurden. Dies gilt auch für Überschüsse aus Vorjahren sowie für nicht zweckgebundene Sammelgelder und Spenden, die einer Rücklage zugeführt werden sollen.

Die allgemeine Ausgleichsrücklage dient dem Zweck, den Fehlbedarf künftiger Haushaltsjahre abzudecken; sie kann mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwendet werden.

2. Darstellung der Einnahmen

HHSt.

- 01 1 Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1980 und 1981
- 02 Entfällt (siehe 03)
- 03 Betriebsmittel und Entnahme aus Rücklagen, soweit sie für veranschlagte Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum zum Ausgleich der Einnahmen mit den Ausgaben benötigt werden.
Kirchengemeinden, die zum Vollzug ihres Haushaltsplans auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock angewiesen sind, müssen die verfügbaren — nicht zweckgebundenen — Mittel (einschl. der vorhandenen allgemeinen Ausgleichsrücklage) nach dem Stand zu Beginn des Haushaltszeitraumes unter 03 als Einnahmen erfassen, soweit sie 10% der Schlüsselzuweisung übersteigen.
- 05 Zinserträge
Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können über Einzelplan 70 dieser zugeführt werden.
- 06 Sammelgelder sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschnitt V Ziffer 2). Der Jahresansatz soll 3 DM je Katholik nicht unterschreiten.
- 06 5 Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist. In der Regel muß in diesen Fällen eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden, die hier eingestellt wird.
- 09 1 Erstattung der Heizkostenpauschale für das Pfarrhaus

Hier wird die jährliche Heizkostenpauschale von 1 800 DM für Pfarrhäuser ohne zentrale Warmwasserversorgung bzw. 2 400 DM für Pfarrhausheizungen mit zentraler Warmwasserversorgung ausgewiesen (vgl. 10 55).

09 2 Telefonersatz

Hier sind die Gebühreneinnahmen für private Telefongespräche zu veranschlagen.

3. Darstellung der Ausgaben

HHSt.

10 55 Heizungskosten des Pfarrhauses

Maßgebend ist der allen Pfarrämtern zugeleitete Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 19. Oktober 1979 Nr. VIII-34102, in dem die Heizkostenpauschale für Benutzer des Pfarrhauses ab 1. Januar 1980 neu festgesetzt wurde. Für Pfarrhäuser ohne zentrale Warmwasserversorgung beträgt die Pauschale jährlich 1 800 DM bzw. monatlich 150 DM. Für Pfarrhausheizungen mit zentraler Warmwasserversorgung werden 2 400 DM jährlich bzw. 200 DM monatlich zugrundegelegt. Unter 10 55 sind die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung zu veranschlagen (vgl. 09 1).

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus dürfen nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Erzb. Ordinariats.

10 9 Verwaltungskostenbeiträge A werden nicht erhoben und sind nicht mehr zu veranschlagen.

20 2 Kirchenmusiker

Die Dienst- und Vergütungsordnung der Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. März 1978 (Amtsbl. S. 317) ist hier anzuwenden.

20 31 Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. November 1971 (Amtsbl. S. 175).

30 4 Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg zugunsten aller örtlichen kirchlichen Rechtspersonen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung
(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975, Amtsbl. S. 345)
- b) Feuerversicherung
(Bekanntmachung vom 5. April 1979, Amtsbl. S. 44)
- c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung
(Bekanntmachung vom 19. September 1979, Amtsbl. S. 169).

Schadensmeldungen für die genannten Versicherungen sind zu richten an die Aachener und Münchener Versicherungs AG, Generalagentur Dr. Josef Ruby, Karlstraße 60, Postfach 1352, 7800 Freiburg i. Br. (Telefon 0761/36735).

Für Schwachstromanlagen (z. B. für Telefon, Haussprechanlagen, Schreibmaschinen, EDV-Geräte etc.) hat das Erzbistum Freiburg einen Rahmenversicherungsvertrag abgeschlossen; die Einrichtung derartiger Anlagen und Schadensfälle sind dem Erzb. Ordinariat anzuzeigen.

Für diese Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Noch bestehende Verträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Prämien für die genannten Versicherungen dürfen nicht mehr in die Haushaltspläne eingestellt werden.

Glasversicherungen sind in der Regel unwirtschaftlich; bestehende Verträge sollten gekündigt werden.

Für Kasko-Schadensfälle bei Dienstfahrten können hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst Beihilfen beim Erzb. Ordinariat beantragen. Die Beihilfen werden ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung geleistet und richten sich nach der Höhe des ungedeckten Schadens und dem Grad des Verschuldens. Die Höhe des Schadensersatzes ist bei zum Dienstreiseverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen gemäß Ziffer 4 der Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg vom 17. Dezember 1979 (Amtsbl. 1980 S. 293) auf 650 DM je Schadensfall begrenzt.

40 1 Fahrtkosten

Die unter 40 11 zu veranschlagenden Fahrtkostenentschädigungen betragen nach der Bekanntmachung vom 21. April 1979 (Amtsbl. S. 95) ab 1. April 1979

- a) für die Benutzung zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Dienstbezirks —,36 DM je km und
 - b) für sonstige Dienstfahrten —,27 DM je km.
- Der Begriff des Dienstbezirks bei örtlichen Kirchengemeinden kann nach funktionellen oder geographischen Gesichtspunkten definiert werden.

Nach den Bekanntmachungen vom 28. Juni 1965 und 26. Oktober 1965 (Amtsbl. S. 858 und 899) werden die Kosten für Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien, zur Erteilung des Religionsunterrichts in fremden Pfarreien oder für überpfarrliche Aufgaben auf Antrag quartalsweise direkt aus der Bistumskasse vergütet. Solche Ausgaben dürfen deshalb nicht in den örtlichen Haushaltsplänen

und Rechnungen ausgewiesen werden. Dienstfahrtkosten für die eigene Pfarrei bzw. Kirchengemeinde einschließlich der dazu gehörenden Filialorte sind dagegen nach Maßgabe der obengenannten Kilometersätze aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen, die mit einem entsprechenden Pauschalbetrag in die Haushaltspläne eingestellt werden. Zur Feststellung dieses Pauschalbetrags muß ein Fahrtenbuch geführt werden, in dem mindestens für einen Zeitraum von zwei Monaten alle Dienstfahrten für die Pfarrei, getrennt nach Fahrten innerhalb und außerhalb des Dienstbezirkes, unter Angabe des Zweckes und Tachometerstandes einzutragen sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen im Vergleich zu den letzten Fahrtenbuchaufzeichnungen eine höhere Jahresfahrleistung geltend gemacht wird.

Kosten für Busfahrten zum Gottesdienstbesuch, wie sie vor allem in Diasporagemeinden üblich sind, werden unter Position 40 13 angesetzt.

40 31 Pfarrgemeinderat

Unter 40 31 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

| | |
|------------------------------|-----------|
| In Kirchengemeinden | höchstens |
| bis zu 1000 Katholiken | 200 DM |
| mit 1001 bis 3000 Katholiken | 400 DM |
| mit über 3000 Katholiken | 600 DM |

40 4 Ausgaben für Jugend- und Erwachsenen-seelsorge
 und Für solche Ausgaben kann der ungedeckte Aufwand
 40 5 unter Anrechnung der Einnahmen in angemessenem Umfang angesetzt werden.

40 8 Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie der ersten Seite des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen. Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzb. Ordinariat genehmigt sind.

50 1 Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen (siehe Abschnitt VII)

50 4 Haushaltsmittel der Kirchengemeinde dürfen für
 bis die Sozialstation und für die örtliche Krankenstation
 50 6 erst in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge der Fördervereine zur Abdeckung des Defizits nicht ausreichen. Es muß eine ausgewogene Finanzierung vorliegen (Beitragsaufkommen des Fördervereins, Zuschuß der politischen Gemeinde u. a.). Zuschußbedürftige Kirchengemeinden können bis zu 2 DM je Katholik und Jahr in ihrem Haushaltsplan für die Sozialstation veranschlagen. Die Kostenbeiträge an die Sozialstation sind wie folgt zu erläutern:

„Jährlicher Kostenbeitrag
 der Kirchengemeinde DM
 Aus Spenden und Beiträgen des
 örtlichen caritativen Förder- bzw.
 Krankenvereins werden auf-
 gebracht:
 (Mitgliederzahl x Jahres-
 beitrag von DM =) DM
 Als Ansatz im Haushaltsplan der
 Kirchengemeinde (Einzelplan 50)
 verbleiben DM,
 aufgebracht.

höchstens jedoch 2 DM je Katholik und Jahr.“

50 8 Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, soll nach der Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 12. Januar 1970 (Amtsbl. S. 8) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich —,30 DM für jedes Pfarrmitglied an das Stadt- bzw. Kreis-Caritassekretariat abgeführt werden.

60 Bauaufwand

Unter dem Bauaufwand (Einzelplan 60) sind alle Bauausgaben für Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist, sowie die Gebäudeversicherungsumlage für diese Gebäude und eventuelle Mieten zu veranschlagen.

Davon ausgenommen sind die Kosten, die in einem besonderen Haushaltsplan ausgewiesen werden (z. B. der Bauaufwand und die Gebäudeversicherungsumlage für den Kindergarten, wenn für diesen ein eigener Haushaltsplan aufgestellt wird).

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel darzustellen. Wir verweisen auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsbl. S. 337) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen ist.

70 Bildung von Rücklagen (siehe Ziffer 1 c)

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der zu bildenden allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden sollten Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung verwendet werden.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 8 · 28. Februar 1980
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 264 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Kirchengemeinden dürfen aus Haushaltsmitteln der Jahre, für die sie Zuschüsse aus dem Ausgleichstock zum Vollzug ihres Haushaltsplans erhalten haben, keine Rücklagen bilden; die Bildung von Sonderrücklagen aus zweckgebundenen Sammlungen und Spenden bleibt davon unberührt.

VII. Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen

1. Finanzierung der Betriebskosten für die Kindergärten

Zum Ausgleich der erheblich gestiegenen Personalkosten bei oft rückläufiger Kinderzahl hat das Land Baden-Württemberg die Zuschüsse für das Kindergartenpersonal mit Wirkung vom 1. Januar 1979 von bisher 25% auf 35% der anrechnungsfähigen Personalkosten für Fachkräfte angehoben, vorausgesetzt, daß Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens ebenfalls 35% beteiligen (Bekanntmachung vom 4. September 1979, Amtsbl. S. 175).

Um die erhöhten Landeszuschüsse voll ausschöpfen zu können, müssen die Kindergartenträger darauf achten, daß die politischen Gemeinden diesen Beitrag von mindestens 35% erbringen. Weitergehende vertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Infolge der Zuschußerhöhung seitens des Landes haben wir im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe den Kindergartenträgern empfohlen, die Elternbeiträge ab 1. Oktober 1979 bis zu 10%, jedoch nicht unter 45 DM monatlich, zu ermäßigen. Sofern schon bisher ein geringerer Beitrag als 45 DM erhoben wurde, soll diese Regelung beibehalten werden. Alle nach Kürzungen noch 55 DM überschreitenden Kindergartenbeiträge sollen auf 55 DM monatlich ermäßigt werden.

Die bisher von den Trägern der Kindertagesstätten eingeräumten Ermäßigungen bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung von mehreren Kindern einer Familie sollten beibehalten werden. Der Elternbeitrag für das zweite Kind soll um 50% ermäßigt und für das den Kindergarten besuchende dritte Kind soll ein Elternbeitrag nicht erhoben werden.

2. Schuldendienst für den Kindergarten

Schuldendienstleistungen für Darlehen, die die Kirchengemeinde für den Kindergarten aufgenommen hat, können statt im Haushaltsplan der Kirchengemeinde im Einzelplan 80 des Kindergartenhaushaltsplans ausgewiesen werden. Außerdem sind hierunter wie bisher auch jene Schuldendienstleistungen zu erfassen, die nicht von der Kirchengemeinde, sondern von einer sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtsperson (z. B. dem örtlichen caritativen Verein) für den Kindergarten aufzubringen sind.

3. Mutterhausabgaben

Ab 1. Januar 1979 wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern neu festgesetzt. Nach der Bekanntmachung vom 24. Juli 1978 (Amtsbl. S. 196) gelten je Ordensschwester und Monat folgende Sätze:

| | |
|---|-----------------|
| Mutterhausabgabe | 950 DM |
| Sozialbeitrag (12%) | 114 DM |
| Verfügungsgeld (10%) | 95 DM |
| zusammen | 1159 DM |
| zzgl. Verpflegungsgeld für Schwestern auf Stationen, in denen die Schwestern sich selbst verpflegen | 250 DM |
| zusammen also | 1409 DM. |

Für jede Schwester ist ferner eine Weihnachtzuwendung in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe, das sind 950,— DM, an das jeweilige Mutterhaus zu entrichten.

Warnung

Der indische Priester Peter Chirayath aus der Erzdiözese Ernakulam hält sich vermutlich in der Bundesrepublik auf. Er ist gegen den Willen seines Bischofs ausgereist. Herr Chirayath ist supendiert. Er ist nicht berechtigt, für irgendwelche kirchlichen Zwecke Spenden zu sammeln. Sollte über seinen Aufenthaltsort etwas bekannt sein, so wird gebeten, das Erz. Ordinariat Freiburg zu verständigen.